

BADEORDNUNG

WERTE GÄSTE!

Baden und Schwimmen soll Freude machen, denn Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns daher, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen, denn die Gefahren, die das Wasser birgt, sollen nicht verkannt werden.

- Nur wer gesund ist und sich wohl fühlt sollte baden und schwimmen gehen.
- Man soll nicht erhitzt ins Wasser gehen, sondern sich vorher abkühlen.
- Wer nicht schwimmen kann, soll tiefes Wasser meiden.
- Hautverbrennungen und Kreislaufstörungen können durch zu lange Sonnenbestrahlung entstehen, es ist vor allem wichtig, den Kopf gegen übermäßige Sonnenbestrahlung zu schützen.
- Wer im Wasser friert, soll es verlassen (dies gilt vor allem für Kinder).
- Bei kalter Lufttemperatur sollen nach dem Schwimmen Körper, Kopfhaar und Gehörgang gut abgetrocknet werden.
- Mit vollem oder leerem Magen schwimmt man nicht.
- Wer im sauberen Wasser baden will, verunreinige es selber nicht.

Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuches etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Badegäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Badebesuchers. Die Rechte und Pflichten der Badegäste sind in dieser Badeordnung sowie den jeweils kundgemachten Anordnungen (Preise, Besuchszeiten, etc.) ersichtlich.

ÖFFNUNGSZEITEN

Laut Anschlag oder laut Mitteilung des Aufsichtsführenden Personals.

Täglich	10.00 – 22.00 Uhr
Badeschluss	21.30 Uhr, Letzter Aufguss 21.00 Uhr
SB-Restaurant	laut Aushang!

Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich. Zur Durchführung von diversen Veranstaltungen sowie dringenden Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Ausnahmen von den festgesetzten Badezeiten verfügt werden. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

ERSTE HILFE

Für die „Erste-Hilfe-Leistung“ bei Unfällen ist Vorsorge getroffen.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen. Aus Spaß soll nicht um Hilfe gerufen werden.

EINTRITTSKARTEN

Die Benützung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (= Chipuhr) laut Tarifordnung zulässig. Kassenbelege sind während der Dauer der Badbenützung aufzubewahren. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast – bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter – die Bestimmungen dieser Badeordnung an. Weiters ist eine Aufzahlung laut Tarifordnung aufgrund von Badezeitüberzug zu leisten.

Für abhanden gekommene Chipuhren bzw. Schlüssel ist Ersatz zu leisten. (Kautionen sind aufgrund der geltenden Tarife zu leisten.) Abhanden gekommene Chipuhren werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Aufgebuchte Konsumationen sind durch den Gast abzugleichen.

GESUNDHEITS- & HYGIENEBESTIMMUNGEN

Wir ersuchen um größte Sauberkeit in der gesamten Badeanlage.

Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.

Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Der Barfußbereich darf aus Sicherheitsgründen (Rutschgefahr) nur mit Badeschuhen und nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln und das Waschen der Badebekleidung im Becken ist untersagt. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badebekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen. Das Tragen eines zertifizierten Burkinis (aus badetauglichem, wasserabweisendem Material) ist grundsätzlich erlaubt. Aus hygienischer Sicht und aufgrund der Wasserverschleppung ausdrücklich nicht gestattet ist das Verwenden normaler Bekleidung im Wasser (Leggings, Unterwäsche, T-Shirts, Handtücher, usw...)

Die Einnahme von Speisen ist aus Hygienegründen in der Badehalle und im Sauna- und Dampfbadbereich nicht gestattet.

HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Der Besuch der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Badener Bäderbetriebsgesellschaft m.b.H. haftet für Schäden nur dann, wenn ein Verschulden der Aufsichtsorgane vorliegt. Die Badener Bäderbetriebsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten, durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden. Besucher welche die Badeordnung missachten oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad verwiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben. Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Badepersonal oder der Leitung des Badebetriebs sofort zu melden.

GEFÄHRDUNG & BELÄSTIGUNG

Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung auf gehörige Weise ein.

Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Außen-schwimmbekken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste!
Jeder Badegast ist verpflichtet, auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, das andere Personen belästigt oder gar gefährdet.

Nichtschwimmer dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ausgenommen vom Badebesuch sind Personen, deren Zulassung bedenklich erscheint (zB. Berauschte, Personen mit ansteckenden od. ekelerregenden Krankheiten, Personen mit auffallend verwehrter Kleidung, etc.).

Tiere dürfen in die Therme nicht mitgenommen werden.

Die Abgrenzungen des Badegeldes dürfen nicht er- oder überklettert werden.

Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage oder Einschränkungen übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtsführenden Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Bäderpersonal ist berechtigt, Badeverbote auszusprechen und nötigenfalls kann durch die Badebetriebsleitung ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Allfällige Beschwerden und Anregungen sollen möglichst rasch bei der dafür vorgesehenen Stelle vorgebracht werden.

Fluchttüren sind als solche gekennzeichnet und dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Zuwiderhandlungen können mit Badeverbot geahndet werden. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benützen (zB. Kinderplanschbekken, Nichtschwimmerbereich, etc.)

In sämtlichen Räumlichkeiten (ausgenommen Eingangsfoyer) der Therme besteht Handy-Verbot. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

Das Rauchen ist nicht gestattet. Kinderwagen dürfen nur mit separater Radschutzhülle in die Badehalle einfahren. Schwerbewegliche Personen mit Rollwagen (Krankenfahrstühle) dürfen die Badehalle nur mit einer Begleitperson betreten.

BENÜTZUNG DER ZUSATZEINRICHTUNGEN

Liegestühle und andere Einrichtungen können soweit vorhanden kostenlos verwendet werden. Bei Verunreinigung einer Betriebseinrichtung ist sofort eine entsprechende Reinigungsgebühr gegen Bestätigung zu bezahlen.

ALLGEMEINES VERHALTEN

Zur Verminderung der Unfallgefahr ist unter anderem untersagt:

- Springen vom Beckenrand
- Kopfsprünge ins Seichte
- Laufen auf den Beckenumgängen
- Verwendung von Schwimfflossen, Tauchgläsern, Luftmatratzen und dergleichen während des öffentlichen Badens
- Benützung von Einrichtungsgegenständen entgegen ihrer offensichtlichen Widmung (Turnen und dgl. auf Absperrseilen, Geländern, etc.)
- Ballspiele sind verboten

Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage oder Einschränkungen übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.

KINDER & JUGENDLICHE

Kinder unter 12 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen (Großjährigkeit) Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder in der Therme und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

Das Kleinkinderbekken ist der Benützung durch Kleinkinder vorbehalten.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt in das Schwefelfreibekken nicht gestattet.

Jugendschutz: Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezügl. Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

SCHULEN & VEREINE

Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern die Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht).

Sie haben das Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.